

zu Gunsten einer neuen sächsischen Kirchenordnung gefertigten und am 20. November übergebenen Gutachtens über die meißnische Agende von 1539 legten die kurfürstlichen Räte ihren in einigen Punkten veränderten Torgauer Entwurf über das Interim nochmals zur weiteren Prüfung vor. Und um auf die Gemüter nachhaltig einzuwirken, verwiesen sie auf die in einigen süddeutschen Städten und in Württemberg stattgefundenen kaiserlichen Vergewaltigungen⁴⁴⁾ und erörterten eingehend, welche Gefahren nahen könnten, wenn man nicht in Mitteldingen, die weder die reine Lehre schädigten, noch die Gewissen verletzten, nachgäbe. Jedermann habe die Pflicht, dem Kaiser gebührenden Gehorsam zu leisten, auch wenn andere Leute davon übel redeten. Keiner könne sich nach dem Gutdünken aller richten; wer aber Recht thue, der scheue niemanden. Das Interim enthalte doch viele Stücke, die der heiligen Schrift gemäfs und kein Unrecht seien. Gut und nützlich erscheine es, wenn der Kaiser davon überzeugt werde, daß man in Sachsen Neigung zu Ruhe, Frieden, Gehorsam und Einigkeit habe. Der Kurfürst trage kein Verlangen, gegen Gott und sein heiliges Wort zu handeln oder jemanden von der wahren Lehre abzubringen.

Am anderen Tage (21. November) verwahrten sich die Theologen gegen jeden Verdacht oder Vorwurf, als seien sie streitsüchtige Leute. Zum Frieden und zum Gehorsam gegen den Kaiser geneigt, hätten sie nie die Absicht gehabt, den Kurfürsten oder ihr Vaterland in Not und Krieg zu führen. Stets seien sie bereit gewesen, in Mitteldingen nachzugeben; allein unrechte Lehre und abgöttische Ceremonien könnten sie nicht bewilligen. Vor übereiligen Veränderungen, die nur Uneinigkeit und Zerrüttung der Kirchen und Schulen herbeiführen würden, möge man sich wohl hüten.

Im vorgelegten Torgauer Entwurfe erschien ihnen ganz besonders der Artikel über die Ordination der Priester bedenklich. Den Bischöfen sollte die Einsetzung der Geistlichen nur dann eingeräumt werden, wenn sie sich verpflichteten, weder die reine Lehre zu verfolgen, noch den rechten Gebrauch der Sakramente zu verhindern, noch die Ordination mit unbilligen Verpflichtungen zu beladen. So lange dies Zugeständnis nicht erreicht werde,

⁴⁴⁾ Ranke V, 41 (6. Auflage).